AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

36. Jahrgang **Wittmund, den 30. Januar 2015** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung vom 22. Januar 2015
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen 1

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Esens . . . 1
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung) 2
Aufhebungssatzung zur Satzung Tarif für den Hafen Spiekeroog 2
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem 2
Bauleitplanung in der Ortschaft Burhafe der Stadt Wittmund
Bebauungsplan 6.4/B 24 „Wohnbaugebiet zwischen Wiesenstraße, Dunumer Straße, Kirchweg, Alleestraße und Schulstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum 5

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Windmöhlen Utgast GmbH & Co. KG, Auricher Str. 44, 26556 Westerholt, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Utgast (WEA W09, Flurst. 56 der Flur 3, Gemarkung Damsum, WEA W10, Flurst. 46/2 der Flur 3, Gemarkung Damsum). Hierfür sollen im Windpark Utgast zwei bestehende Windenergieanlagen „Tacke TW 600“ und „ENERCON E-40“ abgebaut werden.

Es ist geplant, zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 (Leistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64,00 m, Gesamthöhe 99,50 m) zu errichten.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2 Spalte c) des Anhanges 1 zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten, bestehenden und beantragten Windenergieanlagen fällt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (20 Anlagen).

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die beigefügten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 9. 2. 2015 und endet am 9. 3. 2015.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, und der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2–4, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 9. 2. 2015 bis zum 23. 3. 2015 schriftlich oder in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am Donnerstag, 9. 4. 2015, 14.00 Uhr, im Besprechungsraum, Zimmer Nr. 313, Verwaltungsgebäude III des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das Gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 22. 1. 2015

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Berufung, Abberufung

(1) Der Rat der Samtgemeinde Esens entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Esens ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Esens beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,

personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an die in Abs. 1 genannten Ausschüsse gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 4

Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindeverwaltung einzusehen. In Personalakten darf sie jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten einsehen. Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht legt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister fest.

(3) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 17. 12. 2014

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Moorweg am 10. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Moorweg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 360 v. H.
2. Grundsteuer B: 360 v. H.
3. Gewerbesteuer: 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft.

Moorweg, den 10. November 2014

Schröder
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung Tarif für den Hafen Spiekeroog

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 22. 1. 2015 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

I. Der Tarif für den Hafen Spiekeroog vom 8. 12. 2010 (Bundesanzeiger Nr. 194, S. 4289 vom 22. 12. 2010), zuletzt geändert am 23. 5. 2013 (Bundesanzeiger vom 26. 6. 2013, www.bundesanzeiger.de) wird aufgehoben.

II. Die Aufhebungssatzung tritt zum 28. 2. 2015 in Kraft.

Spiekeroog, den 23. 1. 2015

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Samtgemeinde Holtriem

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 27. 8. 2014 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Bereich der Samtgemeinde Holtriem) durch Verfügung vom 16. 12. 2014 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berük-

ksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen:

[Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)]

Bereich A, Westerholt

Bereich B, Utarp

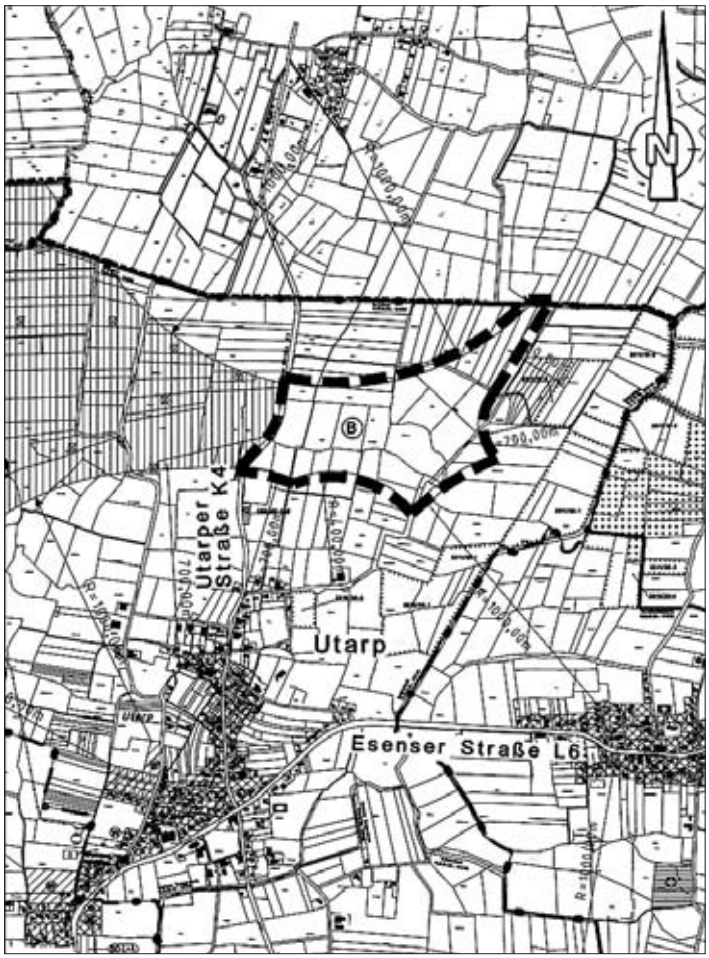

Bereich C, Ochtersum

Bereich D, Neuschoo / Blomberg

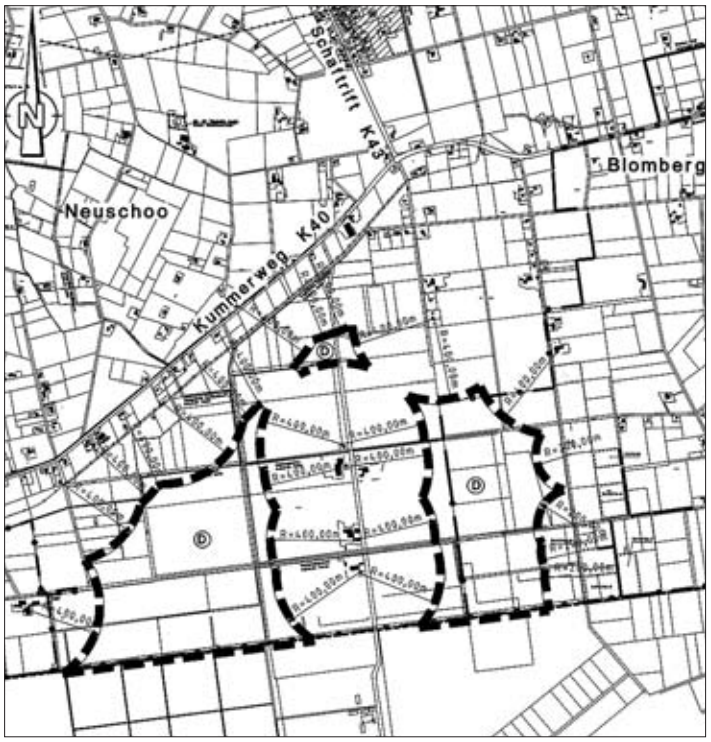

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ich weise weiter darauf hin, dass gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag über die Gültigkeit dieser Planung unzulässig ist, wenn hierbei nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Westerholt, 20. 1. 2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Burhafe

Bebauungsplan 6.4/B 24 „Wohnbaugebiet zwischen Wiesenstraße, Dunumer Straße, Kirchweg, Alleestraße und Schulstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 8. 10. 2014 den Bebauungsplan 6.4/B 24 „Wohnbaugebiet zwischen Wiesenstraße, Dunumer Straße, Kirchweg, Alleestraße und Schulstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.4/B 24 „Wohnbaugebiet zwischen Wiesenstraße, Dunumer Straße, Kirchweg, Alleestraße und Schulstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung des Bebauungsplanes 6.4/B 24 stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.4/B 24 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.4/B 24 „Wohnbaugebiet zwischen Wiesenstraße, Dunumer Straße, Kirchweg, Alleestraße und Schulstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.4/B 24 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. Januar 2015

Claußen
Bürgermeister

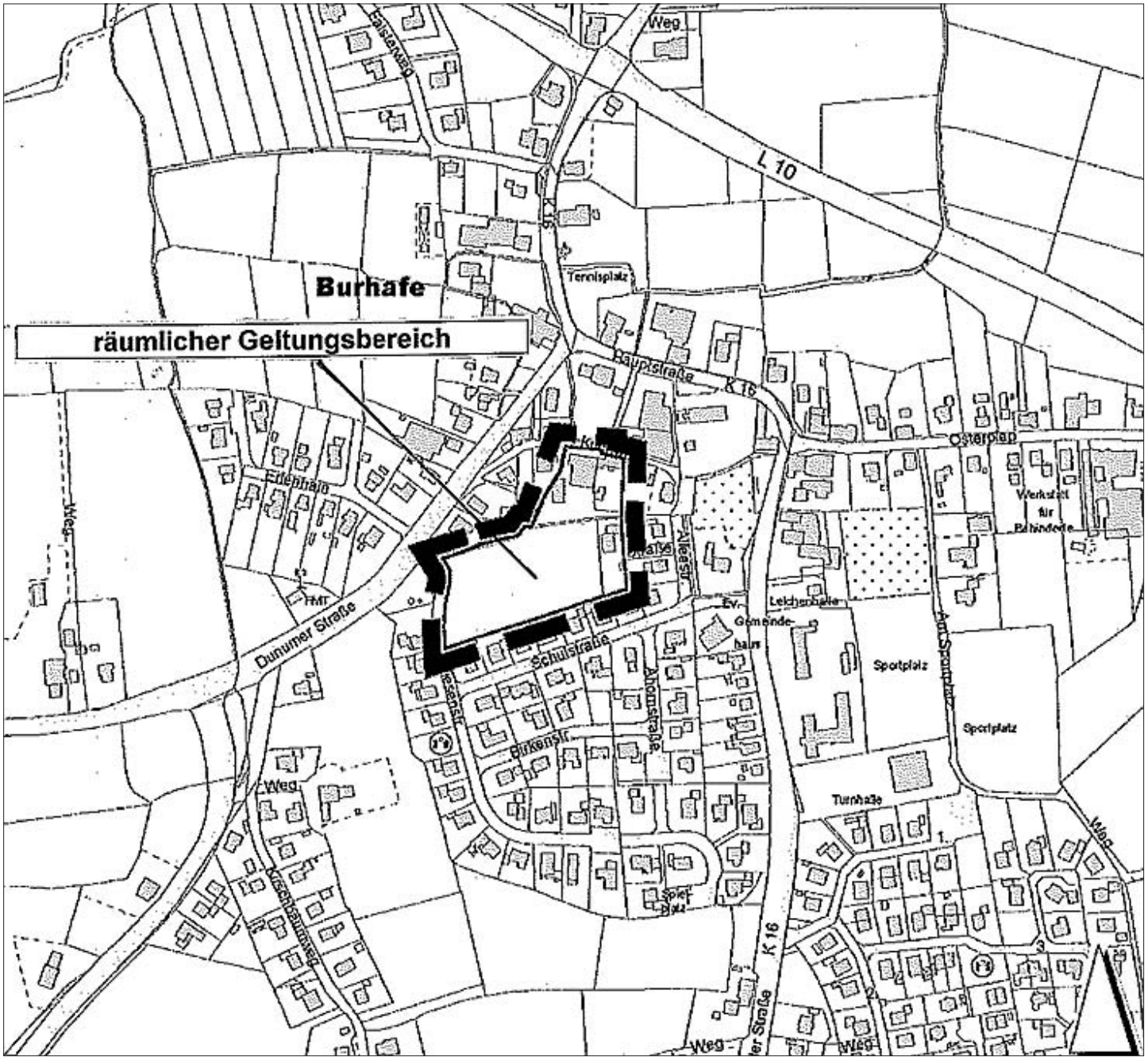

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. 11. 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum vom 25. 6. 2014 hat der Kirchenvorstand folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung vom 12. 7. 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. V Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Sargträgergebühr – pro Träger:	25,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum am 7. 1. 2015. Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 12. 1. 2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage
gez. Unterschrift